

Musterausbildungsplan für die Wahlstation
(§ 29 JAG i. d. F. v. 15. März 2004, GVBl. S. 158 ff.)

Schwerpunkt Strafsachen (§ 29 Abs. 3 Ziff. 2 JAG)

der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Mainⁱ

1. Allgemeine Grundsätze:

- a) Die Wahlstation ist ein selbständiger Ausbildungsabschnitt. Sie unterscheidet sich von der Pflichtstation durch das Ausbildungsziel. In der Pflichtstation gewinnt der Referendar einen Überblick über die anwaltliche Tätigkeit. In der Wahlstation soll er sich darin üben, wie ein Rechtsanwalt zu arbeiten, unabhängig davon, ob er Rechtsanwalt werden will oder nicht. Dies schließt eine Vertiefung und Ergänzung der in der Pflichtstation vermittelten Kenntnisse ein, und zwar entweder in besonderen Rechtsgebieten oder in besonderen Teilbereichen der anwaltlichen Tätigkeit.
- b) Dem Referendar sollen nicht nur Einzelaufgaben übertragen werden sondern, soweit möglich, die selbständige Erledigung verschiedener Fälle als Sachbearbeiter. Dabei soll er zugleich die wirtschaftlichen, sozialen und kostenmäßigen Folgen für den Mandanten kennenlernen und berücksichtigen.

2. Ausbildungsbereich:

Anwaltliche Tätigkeit mit dem Schwerpunkt in Strafsachen.

3. Rechtsbereich:

Der Rechtsbereich umfasst das materielle Strafrecht (StGB und strafrechtliche Nebengesetze), das Strafverfahrensrecht (StPO und GVG) sowie die Grundregeln der Vollzugs- und Kostenvorschriften.

4. Tätigkeiten:

Für die Ausbildung sind - jeweils abhängig vom Mandatseingang - folgende Tätigkeiten vorgesehen:

- a) Einführung in die Besonderheiten einer Strafpraxis, Fristen und Fristenkontrolle, Literaturüberblick
- b) Vorbereitende Gespräche mit Mandanten im Büro und in der Haftanstalt
- c) Anfertigung von Gutachten und Schriftsatzentwürfen aus dem Bereich des materiellen und prozessualen Strafrechts
- d) Teilnahme an Terminen (gemeinsam mit dem ausbildenden Anwalt und selbständig im Rahmen des § 139 StPO)
- e) Wirtschafts- und Steuerstrafsachen, Jugendstrafrecht und politische Kriminalität
- f) Anwaltliches Berufsrecht unter besonderer Berücksichtigung des Auftretens eines Strafverteidigers in der Öffentlichkeit
- g) Kriminalstatistik, Kriminalsoziologie und Kriminalpolitik
- h) Kosten- und Vergütungsrecht

5. Aktenführung:

Der Referendar soll, soweit dies abhängig von der Kanzleiorganisation und in der Ausbildungszeit möglich ist, in den von ihm bearbeiteten Fällen auch die Aktenverwaltung, insbesondere das Wiedervorlagen- und Fristensystem ausführen.

ⁱⁱ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.